

Verpflichtung von Stadtratsmitgliedern

KSD 20090466

---

(Henkel, Kleinschnitger, Glogger und Nachrücker Scholz)

Die Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder werde durch die Gemeindeordnung geregelt. Nach § 30 GemO üben die Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

"Ich verpflichte Sie im Namen der Stadt Ludwigshafen am Rhein insbesondere dazu, alle Ihre Obliegenheiten als Stadtratsmitglied gewissenhaft zu erfüllen, die Gesetze und Rechtsvorschriften nach ihrem Wortlaut und Sinne jederzeit mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegen alle, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung, Staatsangehörigkeit oder politische Überzeugung anzuwenden und zu handhaben.

Insbesondere weise ich auf die Schweige- und Treupflicht der Ratsmitglieder, die sich aus den §§ 20 und 21 GemO ergibt, hin."

Durch namentlichen Aufruf werden die anwesenden Ratsmitglieder durch Handschlag verpflichtet.